



Kontrollleitfaden für die ÖGB-Jugendkontrollkommissionen

Stand: März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Kontrollorgane des ÖGB gemäß Statut und Geschäftsordnung des ÖGB	4
3. Aufgaben der Jugendkontrollkommissionen im ÖGB.....	5
3.1. Aufgaben der Bundesjugendkontrollkommission	5
3.2. Aufgaben der Landesjugendkontrollkommissionen	8
4. Zusammensetzung und Organisation der Jugendkontrollkommissionen.....	9
4.1. Zusammensetzung und Organisation der Bundesjugendkontrollkommission.....	9
4.2. Zusammensetzung und Organisation der Landesjugendkontrollkommissionen	11
5. Übersicht Kontrollaufgaben – ÖGB-Jugendabteilungen.....	12
6. BEILAGE: Kontrollformulare über die Kontrolle der ÖGB-Jugendabteilungen	12

1. Präambel

Um einheitliche Abläufe der Prüfungen der Kontrollorgane im ÖGB zu gewährleisten, wurden wesentliche Punkte zu Aufgaben und Organisation der gewählten Kontrollorgane - der Bundeskontrollkommission, Landeskontrollkommissionen und Gewerkschafts-Kontrollkommissionen - in einem einheitlichen Kontrollleitfaden für Kontrollkommissionen im ÖGB festgehalten. Der Kontrollleitfaden des ÖGB umreißt, welche Aufgaben die jeweiligen o. a. Kontrolleinrichtungen des ÖGB zu erfüllen haben und wie eine effiziente Zusammenarbeit gewährleistet werden kann.

Gemäß **Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB** sind zusätzlich Kontrollorgane im Bereich der Jugend - die Bundesjugendkontrollkommission und die Landesjugendkontrollkommissionen im ÖGB - einzurichten. Als Ergänzung zum o. a. Kontrollleitfaden für Kontrollkommissionen im ÖGB soll gegenständlicher Kontrollleitfaden die Zusammenarbeit der Bundeskontrollkommission und der Landeskontrollkommissionen mit der Bundesjugendkontrollkommission und den Landesjugendkontrollkommissionen erläutern und Klarheit in der Abgrenzung der Aufgabenbereiche liefern.

Wesentliche Aufgaben der Bundeskontrollkommission, der Landeskontrollkommissionen und der Gewerkschafts-Kontrollkommissionen sowie der Bundesjugendkontrollkommission und Landesjugendkontrollkommission sind die Überwachung der Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und Geschäftsordnungen sowie die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen.

2. Kontrollorgane des ÖGB gemäß Statut und Geschäftsordnung des ÖGB

Neben der im operativen Geschäftsprozess eingerichteten Kontrollen und Kontrollinstanzen hat sich der ÖGB **gemäß Statut** verpflichtet, nachfolgende gewählte Kontrollorgane einzurichten:

- Bundeskontrollkommission des ÖGB
- Gewerkschafts-Kontrollkommissionen

Die Gewerkschaften können wiederum gemäß ihren Geschäftsordnungen neben ihrer eingerichteten Gewerkschafts-Kontrollkommission, zusätzlich Kontrollorgane im Bereich der Unterorganisationen (z. B. auf Landesebene, Regionsebene, Jugendkontrollkommissionen) einrichten.

Gemäß **Geschäftsordnung des ÖGB** sind auf Landesebene folgende Kontrollorgane einzurichten:

- Landeskontrollkommissionen

Gemäß **Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB** sind auf Bundes- und auf Landesebene im Bereich der Jugend folgende Kontrollorgane einzurichten:

- Bundesjugendkontrollkommission des ÖGB
- Landesjugendkontrollkommissionen des ÖGB

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aller Kontrollorgane unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen, außer im Rahmen ihrer vereinsinternen Berichtspflicht, keine Informationen an andere Personen weitergeben. Die Kontrollorgane sind ausschließlich als Kollektiv tätig.

Die Aufgaben der Bundesjugendkontrollkommission sowie der Landesjugendkontrollkommissionen sowie deren Abgrenzung zu den Aufgaben der Bundeskontrollkommission und Landeskontrollkommissionen werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

3. Aufgaben der Jugendkontrollkommissionen im ÖGB

3.1. Aufgaben der Bundesjugendkontrollkommission

Nachfolgend werden die Aufgaben der Bundesjugendkontrollkommission gemäß Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB dargestellt sowie im Detail präzisiert.

Die **Aufgaben der Bundesjugendkontrollkommission** gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB umfassen:

1. Einhaltung der Arbeitsrichtlinien sowie
2. Durchführung der Beschlüsse des Bundesjugendkongresses und des Bundesvorstandes überwachen.

Die Bundesjugendkontrollkommission hat das Recht, die Tätigkeit aller Jugendabteilungen zu überprüfen.

Um doppelte Kontrollen von gleichen Inhalten zu vermeiden, soll nachfolgend einerseits eine klare Aufgabenteilung zwischen der Bundesjugendkontrollkommission und den Landesjugendkontrollkommissionen sowie andererseits zwischen den Jugendkontrollkommissionen und der Bundeskontrollkommission sowie den Landeskontrollkommissionen festgehalten werden.

Vorab wird festgehalten, dass sich die **Kontrolltätigkeit der Bundesjugendkontrollkommission ausschließlich auf Jugendabteilungen des ÖGB bezieht**. Nicht von ihrer Kontrolltätigkeit umfasst sind die Jugendabteilungen der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften können gemäß ihren Geschäftsordnungen eigene Jugendkontrollkommissionen in ihrem Wirkungsbereich einrichten. Sind bei ihnen keine Jugendkontrollkommissionen eingerichtet, liegt die Verantwortung der Durchführung dieser Kontrolltätigkeit bei der Kontrollkommission der jeweiligen Gewerkschaft, welche gemäß Statut des ÖGB einzurichten ist.

Die Bundesjugendkontrollkommission hat im Bereich der Jugendabteilungen des ÖGB **auf Bundesebene** im Detail nachfolgende Aufgaben.

1. Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB - vor allem jedoch Einhaltung der Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB - überwachen
 - a) Überprüfung der Zusammensetzung der Gremien, Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben

- b) Die Einhaltung von Arbeitsrichtlinien – soweit es sich um Richtlinien zur Abhaltung von Sitzungen handelt – hier vor allem Vorgaben zur abzuhaltenden Anzahl der Sitzungen, Anwesenheitslisten, Beschlussfähigkeit, Führung und Abzeichnung von Protokollen. Weiters Einhaltung von Arbeitsrichtlinien zur inhaltlichen (politischen) Arbeit der Gremien (soweit solche Richtlinien vorliegen).
2. Durchführung der Beschlüsse des Bundesjugendkongresses und des Bundesjugendvorstandes überwachen
- a) Einsichtnahme in Beschlüsse und Überprüfung auf Einhaltung
 - b) Liegen Arbeitsprogramme und Berichte über deren Umsetzung vor

Auf Landesebene übernehmen die Landesjugendkontrollkommissionen o. a. Aufgaben. Die Landesjugendkommissionen haben **ihre Kontrollformulare** nach deren Erstellung **spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres der Bundesjugendkontrollkommission zu übermitteln.**

Die Bundesjugendkontrollkommission hat diese durchzusehen, auf die Aufgabenerfüllung der Kontrollorgane hin zu würdigen und zu beurteilen, ob sie diese für in Ordnung befindet. Wenn sie diese nicht für in Ordnung befindet, hat die Bundesjugendkontrollkommission die für nicht in Ordnung befundene Kontrolltätigkeit selbst durchzuführen oder Besserung zu verlangen.

Folgende finanztechnische Kontrollen im Bereich der Jugendabteilungen des ÖGB sind **auf Bundes- und auf Landesebene von der Bundesjugendkontrollkommission wahrzunehmen.** Die **Landesjugendkontrollen** haben **daher NICHT die finanztechnischen Kontrollen auf Landesebene durchzuführen.**

3. Kontrolle, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen - vor allem in finanziellen Belangen - auf Bundes- und Landesebene eingerichtet sind.

Darunter fallen u. a. folgende Fragestellungen:

- a. Ist vorliegende Unterschriftenregelung bekannt und findet Anwendung (für Verträge, Aufträge und Eingangsrechnungen)
- b. Ist vorliegende Beschaffungsrichtlinie bekannt und findet Anwendung (für Verträge, Aufträge und Eingangsrechnungen)
- c. Ist vorliegende Vertretungsregelung bekannt und findet Anwendung
- d. Durchsicht weiterer vorliegender (finanzieller) interner Richtlinien und finden diese Anwendung

- e. Werden regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorgenommen, um Überschreitungen festzustellen

Aufgaben **Punkt a. bis d.** umfassen die Hinterfragung, ob für die wichtigsten Abläufe vorliegende Richtlinien bekannt sind und ob diese Anwendung finden. Die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien zählt prinzipiell nicht zu den Aufgaben der Bundesjugendkontrollkommission. Nur in wesentlichen Bereichen bzw. Prozessen, in welchen die Einhaltung nicht durch die Stabstelle Interne Revision/IKS oder den Abschlussprüfer überprüft wird, ist die Einhaltung der Regelung durch die Bundesjugendkontrollkommission zu überprüfen.

Dies umfasst ausschließlich folgende Kontrollen:

- a. Überprüfung der Einhaltung der Beschaffungsrichtlinie (anzuwenden ab 1.12.2017) in Stichproben
- b. Überprüfung der Kassenbestände der Jugendabteilungen (soweit vorhanden), da eine Überprüfung der Kassen (Kassasturz) nicht durch die Stabstelle Interne Revision/IKS bzw. durch den Abschlussprüfer erfolgt:
 - i. Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie zur Kassenführung im ÖGB
 - i. Werden die Kassenbestände auf ein notwendiges Minimum reduziert
 - ii. Erfolgt die Kassenaufbewahrung ordnungsgemäß
 - iii. Vornahme eines Kassensturzes

Aufgabenabgrenzung zur Bundeskontrollkommission und Landeskontrollkommissionen

Alle o. a. Aufgaben im Bereich der Jugendabteilungen des ÖGB müssen daher nicht von der Bundeskontrollkommission auf Bundesebene und nicht von den Landeskontrollkommissionen auf Landesebene wahrgenommen werden.

Die **Bundeskontrollkommission** hat jedoch wiederum ihrerseits zu überprüfen, ob die Bundesjugendkontrollkommission einschließlich Landesjugendkontrollkommissionen ihren Aufgaben gemäß Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB nachgekommen sind.

Die Bundesjugendkontrollkommission hat daher jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit (in welchen die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Landesjugendkontrollkommissionen einfließen – siehe Punkt 4.2.) der Bundeskontrollkommission bis spä-

testens 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln. Die Bundeskontrollkommission hat den vorgelegten Kontrollbericht durchzusehen, auf die Aufgabenerfüllung der Kontrollorgane hin zu würdigen.

Die Landeskontrollkommissionen müssen im Bereich der Jugendabteilungen des ÖGB keine Kontrollaufgaben wahrnehmen.

3.2. Aufgaben der Landesjugendkontrollkommissionen

Nachfolgend werden die Aufgaben der Landesjugendkontrollkommission gemäß Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB dargestellt und anschließend eine Aufgabenabgrenzung dargestellt.

Die **Aufgaben der Landesjugendkontrollkommission** gemäß § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB umfassen:

1. Einhaltung der Arbeitsrichtlinien auf Landesebene und Regionalebene sowie
2. Durchführung der Beschlüsse der Landesjugendkonferenzen und des Landesjugendvorstandes sowie der Regionaljugendkonferenzen und der Regionaljugendausschüsse.

Die Landesjugendkontrolle hat das Recht, die Tätigkeit der Jugendabteilung der jeweiligen Landesorganisation (einschließlich deren Tätigkeiten im Bereich Jugend in den Regionen) zu überprüfen.

Die Landesjugendkontrollkommission hat im Detail nachfolgende Aufgaben **auf Landesebene**:

1. Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB - vor allem jedoch Einhaltung der Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB überwachen
 - a) Überprüfung der Zusammensetzung der Gremien, Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben
 - b) Die Einhaltung von Arbeitsrichtlinien – soweit es sich um Richtlinien zur Abhaltung von Sitzungen handelt – hier vor allem Vorgaben zur abzuhaltenden Anzahl der Sitzungen, Anwesenheitslisten, Beschlussfähigkeit, Führung und Abzeichnung von Protokollen. Weiters Einhaltung von Arbeitsrichtlinien zur inhaltlichen (politischen) Arbeit der Gremien (soweit solche Richtlinien vorliegen).
2. Durchführung der Beschlüsse der Landesjugendkonferenzen und des Landesjugendvorstandes sowie der Regionaljugendkonferenzen und Regionaljugendausschüsse überwachen

- c) Einsichtnahme in Beschlüsse und Überprüfung auf Einhaltung
- d) Liegen Arbeitsprogramme und Berichte über deren Umsetzung vor

Die Landesjugendkontrollkommission überprüft daher einerseits die Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und Geschäftsordnungen - vorrangig die Einhaltung der Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB, hierbei sind vor allem die Zusammensetzung der Jugendgremien, die Vorgaben zur Abhaltung von Sitzungen und die Vorgaben zur inhaltlichen politischen Arbeit der Jugendgremien sowie die Durchführung von Beschlüssen der Jugendgremien zu überwachen.

Die Landesjugendkommissionen haben **ihre Kontrollformulare** nach deren Erstellung **spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres der Bundesjugendkontrollkommission zu übermitteln.**

Finanztechnische Kontrollen im Bereich der Jugendabteilungen der Landesorganisationen **sind von der Bundesjugendkontrollkommission – und nicht von der Landesjugendkontrollkommission – wahrzunehmen.**

Die Landeskontrollkommissionen müssen im Bereich der Jugendabteilungen des ÖGB keine Kontrollaufgaben wahrnehmen.

4. Zusammensetzung und Organisation der Jugendkontrollkommissionen

4.1. Zusammensetzung und Organisation der Bundesjugendkontrollkommission

§ 10 der Geschäftsordnung der Jugendabteilung des ÖGB regelt nachfolgende Punkte zur Zusammensetzung und Beschlussfassung der Bundesjugendkontrollkommission:

- (1) Die Bundesjugendkontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die vom Bundesjugendkongress gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder der Bundesjugendkontrollkommission ihre/n Vorsitzende/n.
- (3) Zu Beschlüssen der Bundesjugendkontrollkommission ist die Anwesenheit zumindest der Hälfte ihrer Mitglieder notwendig.
- (4) Der Bundesjugendvorstand kann Kooptierungen in die Bundesjugendkontrollkommission vornehmen, wenn auch das Ersatzmitglied aus seiner Funktion ausscheidet.

Die Kontrollen sind mit dem von der Bundeskontrollkommission vorgegebenen Kontrollleitfaden für Jugendkontrollkommissionen im ÖGB und entsprechenden Kontrollformularen, in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Die Bundesjugendkontrollkommission hat mindestens **zwei Kontrollsitzen pro Jahr** abzuhalten. Die Bundesjugendkontrollkommission wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem StellvertreterIn in schriftlicher oder elektronischer Form, zeitgerecht einberufen.

Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, welches allen Mitgliedern der Bundesjugendkontrollkommission zu übermitteln und zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Kontrolltätigkeit ist im Kontrollformular zu dokumentieren.

Zu den Sitzungen der Bundesjugendkontrollkommission werden alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen; im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmitglied kontaktiert. Alle stimmberechtigten Mitglieder sowie das gegebenenfalls an der Sitzung teilnehmende Ersatzmitglied erhalten in gleicher Weise alle erforderlichen Unterlagen sowie das Sitzungsprotokoll.

Die Bundesjugendkontrollkommission kann Verantwortliche für die Kontrolle der Einhaltung der finanztechnischen Richtlinien der Landesjugendabteilungen ernennen. Für diese Bereiche kann anlassbezogen zwei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern die Verantwortung übertragen werden. Eine Ausnahme der Nominierung von zwei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern besteht, wenn bei gegenständlicher Kontrolle zumindest ein Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Bundeskontrollkommission anwesend ist. Der Verantwortliche hat bzw. die Verantwortlichen haben bei den nächsten Sitzungen der Bundesjugendkontrollkommission über die Ergebnisse zu berichten.

Die Bundesjugendkontrollkommission informiert bei angekündigten Kontrollen das Sekretariat der Jugendabteilung zumindest zwei Wochen vor der Kontrolle, welche Unterlagen für die nächste Kontrollsitzen vorbereitet werden sollen. Ein Versand der Unterlagen ist nicht gestattet. Die/Der Vorsitzende der Bundesjugendkontrollkommission kann, nach Vereinbarung, vor der Sitzung die vorbereiteten Unterlagen im Sekretariat einsehen. Die Unterlagen liegen bei der Kontrollsitzen auf. Nach erfolgter Kontrolle sind alle Unterlagen in einem Prüfungsakt abzulegen und gesichert zu archivieren.

Die Landesjugendkommissionen haben ihre Kontrollformulare nach deren Erstellung spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres der Bundesjugendkontrollkommission zu übermitteln. Die Bundesjugendkontrollkommission hat diese durchzusehen, auf die Aufgabenerfüllung der Kontrollorgane hin zu würdigen und zu beurteilen, ob sie diese für in Ordnung befindet. Wenn

sie diese nicht für in Ordnung befundet, hat die Bundesjugendkontrollkommission die für nicht in Ordnung befundene Kontrolltätigkeit selbst durchzuführen oder Besserung zu verlangen.

Die Bundesjugendkontrollkommission hat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit (in welchen die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit der Landesjugendkontrollkommissionen einfließen – siehe Punkt 4.2.) der Bundeskontrollkommission bis spätestens 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.

4.2. Zusammensetzung und Organisation der Landesjugendkontrollkommissionen

§ 14 der Geschäftsordnung der Jugendabteilung regelt nachfolgende Punkte zur Zusammensetzung und Beschlussfassung der Landeskontrollkommission:

- (1) Die Landeskontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesjugendkonferenz gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder der Landesjugendkontrollkommission ihre/n Vorsitzende/n.
- (3) Zu Beschlüssen der Landesjugendkontrollkommission ist die Anwesenheit zumindest der Hälfte ihrer Mitglieder notwendig.
- (4) Der Landesjugendvorstand kann Kooptierungen in die Landesjugendkontrollkommission vornehmen, wenn auch das Ersatzmitglied aus seiner Funktion ausscheidet.

Die Landeskontrollkommissionen haben **mindestens eine Kontrollsitzen pro Jahr** abzuhalten. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Die Kontrollen sind mit dem von der Bundeskontrollkommission vorgegebenen Kontrollleitfaden für Jugendkontrollkommissionen im ÖGB und entsprechenden Kontrollformularen, in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Die Landesjugendkontrollkommission informiert das Sekretariat der Landesjugendabteilung bei angekündigten Kontrollen zumindest zwei Wochen vor der Kontrolle, welche Unterlagen für die nächste Kontrollsitzen vorbereitet werden sollen. In welcher Form die Unterlagen vom Jugendsekretariat aufbereitet werden sollen (Papierform oder elektronisch), ist bekannt zu geben. Ein Versand der Unterlagen ist nicht gestattet. Die/Der Vorsitzende der Landesjugendkontrollkommission kann, nach Vereinbarung, die vorbereiteten Unterlagen im Jugendsekretariat einsehen. Die Unterlagen liegen bei der Kontrollsitzen auf. Nach erfolgter Kontrolle sind alle Unterlagen in einem Prüfungsakt abzulegen und gesichert zu archivieren.

Die Landesjugendkommissionen **haben ihre Kontrollformulare** nach deren Erstellung **spätestens bis 31. Jänner des Folgejahres** der Bundesjugendkontrollkommission zu übermitteln.

5. Übersicht Kontrollaufgaben – ÖGB-Jugendabteilungen

	Bundesjugendkontrollkommission BJKK	Landesjugendkontrollkommission LJKK	Bundeskontrollkommission BKK
auf Bundesebene - zumindest zwei Sitzungen pro Jahr			
1) Prüfung der Zusammensetzung der Gremien und der Erfüllung ihrer vorgesehenen Aufgaben sowie Prüfung der formalen Anforderungen der Abhaltung von Sitzungen (z.B. Anzahl der Sitzungen, Anwesenheitslisten, etc. ...)	X Kontrollformular BJKK		
2) Einsichtnahme in Beschlüsse und Überprüfung ihrer Einhaltung, Prüfung über das Vorliegen von Arbeitsprogrammen und deren Umsetzung	X Kontrollformular BJKK		
3) Kontrolle der finanztechnischen Richtlinien	X Kontrollformular BJKK		
4) Kontrolle, dass die Landesjugendkontrollkommissionen ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen	X Kontrollformular BJKK		
BERICHTERSTATTUNG	Jahresbericht an die BKK		
<i>Kontrolle, dass die Jugendkontrollkommissionen ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen</i>			X
auf Landesebene - zumindest eine Sitzung pro Jahr			
1) Prüfung der Zusammensetzung der Gremien und der Erfüllung ihrer vorgesehenen Aufgaben sowie Prüfung der formalen Anforderungen der Abhaltung von Sitzungen (z.B. Anzahl der Sitzungen, Anwesenheitslisten, etc. ...)		X Kontrollformular LJKK	
2) Einsichtnahme in Beschlüsse und Überprüfung ihrer Einhaltung, Prüfung über das Vorliegen von Arbeitsprogrammen und deren Umsetzung		X Kontrollformular LJKK	
3) Kontrolle der finanztechnischen Richtlinien	X Kontrollformular Kontrolle Jugend LOs durch BJKK		
BERICHTERSTATTUNG		Kontrollformulare an BJKK	

6. BEILAGE: Kontrollformulare über die Kontrolle der ÖGB-Jugendabteilungen